

gen Deputationsmitglieder kein Bedenken erhoben wird, so nehme ich die ausgesprochene Voraussetzung meinerseits zurück.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es war schwierig eine genaue Bestimmung über die vorliegende Frage zu treffen; aber das mußte sich die Deputation sagen, daß man zu weit gehen würde, wenn man zu Fertigung aller Schriften in Administrativsachen Sachwalter erfordern wollte, und sie glaubte daher, um den schnellsten Ausweg zu finden, am Besten zu thun, wenn sie die Bezeichnung wählte, wie sie im Berichte zu finden ist. In dessen da Bedenken erhoben worden sind, so bin ich nicht entgegen, auf den von dem Herrn Staatsminister gethanen Vorschlag einzugehen und die Worte: „als dazu unumgänglich der Besitz von Rechtskenntnissen nothwendig ist,“ wegfällen zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Stimmen die übrigen Deputationsmitglieder hiermit überein? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Dann würde also das Deputationsgutachten nur darin bestehen, dem Antrage der zweiten Kammer beizutreten, welcher S. 490 (i. S. 1934) enthalten ist: „einen Antrag an die hohe Staatsregierung zu richten, daß auf dem Verordnungswege auch den Administrativbehörden die Befolgung der gegen unbefugte Advocatur bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingeschärft werden solle.“ Tritt die Kammer diesem Antrage bei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Starke:

Im Zusammenhange hiermit steht der Antrag
ad VII.

Zur Unterstützung desselben ist in jener Kammer von vielen Seiten wohl nicht ohne Grund bemerkt worden, daß es, um dem Stande der Advocaten die erforderliche Achtung beim Publico zu verschaffen, durchaus nothwendig sei, mit Strenge diejenigen auszuscheiden, welche sich als unbrauchbar und unwürdig gezeigt hätten, und daß der Stand nicht als eine Zufluchtsstätte für jeden Juristen betrachtet werden dürfe, der, um einen gemeinen Sprachgebrauch zu wiederholen, zu etwas Besserm nicht taugt. — Ist man nämlich hier zu nachsichtig, geht man nicht davon aus, daß nur rechtsgebildete, durch Talent, Kenntnisse und ihr sittliches Betragen sich auszeichnende Männer zu diesem Stande gelassen und in solchem geduldet werden dürfen, so kann es nie dahin kommen, daß das Publicum mit vollem Vertrauen sich zu den Gliedern dieses Standes hinneige, und dürften Täuschungen, welche bisher bei der Wahl eines Sachwalters erfahren worden, auch künftig nicht ausbleiben.

Andererseits darf, wie auch der königl. Regierungskommissar, mit welchem sich die Deputation über die ganze Angelegenheit in Bernehmung gesetzt hat, bestätigt, nicht übersehen werden, daß die Entlassung eines Staatsdieners oder Beamten aus seinem Dienste füglich mit seiner Qualifikation als Advocat gar nicht in Zusammenhang gebracht werden kann, und daß das, was der Antrag beabsichtigt, nach den bestehenden Einrichtungen schon geschieht.

Eine Dienstentlassung erfolgt nämlich entweder wegen eines von dem Beamten sich zu Schulden gebrachten Criminalvergehens, oder wegen eines disciplinarwidrigen Verhaltens. Erstern Falls cognoscirt das betreffende Appellationsgericht, wenn der in Untersuchung gezogene Diener ein juristisch befähigter Beamter ist, sogleich darüber mit, ob derselbe sich so des öffentlichen Vertrauens unwürdig gemacht habe, daß ihm die advocatorische Praxis nicht gestattet werden könne, und spricht die Remotion

von der Praxis sofort aus; letztern Falls dagegen, wenn ein Beamter wegen Uebertretung bloßer Disciplinarvorschriften, bezeugter Unverträglichkeit u. entlassen worden, ein Fall, auf den der Begriff einer ehrenvollen Entlassung kaum passen dürfte, kann dieses Umstandes halber gleichzeitig zu einer Remotion desselben von der Praxis ohne größte Härte nicht verschritten werden, weil man sonst die Staatsdiener und Beamten einer Bestrafung aussetzen würde, denen der Advocat in gleicher Weise nicht unterliegt.

Die Deputation muß daher den gestellten Antrag theils nicht für nothwendig, theils nicht für ganz geeignet erachten, und kann deshalb nur anrathen, es bei den jetzt bestehenden Einrichtungen bewenden zu lassen, und auf den gestellten Antrag nicht einzugehen.

Referent Bürgermeister Starke: Nur bemerken will ich, daß die Deputation früher eine etwas veränderte Ansicht hatte, ehe sie sich mit einem königlichen Commissar vernahm. Der Antrag der jenseitigen Kammer nämlich lautet: „daß allen aus ihrem Dienste entlassenen Staats-, Communal- und Patrimonialgerichtsbeamten die Ausübung der Advocatenpraxis nur dann gestattet werden solle, wenn die Entlassung eine ehrenvolle gewesen.“ Der gewählte Ausdruck: „ehrenvolle Entlassung“ schien nun nicht ganz passend gewählt zu sein, weil, wenn Jemand nicht wegen eines Vergehens, sondern z. B. wegen Unverträglichkeit, oder Schuldenmachen seines Diensts entlassen wird, ein Fall, der keineswegs Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht, eine solche Entlassung doch gerade nicht eine ehrenvolle genannt werden kann. Die Deputation war daher der Ansicht, negativ den Satz aufzufassen und zu sagen, daß Jemandem, der wegen eines entehrenden Vergehens in Untersuchung gekommen und nicht vollkommen freigesprochen worden, die Praxis nicht gestattet werden könne. Nach der Bernehmung mit einem königlichen Commissar aber ist die Deputation auch davon zurückgetreten und rathet ihrer Kammer an, es bei der bestehenden gesetzlichen Vorschrift bewenden zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts gesprochen wird, so werde ich die Frage zu stellen haben, wozu im Deputationsberichte Veranlassung gegeben ist, indem dort vorgeschlagen wird, dem Antrage der zweiten Kammer nicht beizutreten, und ich frage die Kammer: ob sie mit der Deputation hierin übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Starke:

Was ferner

ad I

die Frage betrifft, zu welcher Zeit und unter welchen Bedingungen Rechtsandidaten zur advocatorischen Praxis gelassen werden sollen? so steht solche mit der Vorfrage, ob eine Feststellung der Zahl der Advocaten sich als rathlich darstelle? in genauestem Zusammenhange, — und selbst die anderweite Frage, ob die Advocatur als ein Amt, oder als ein wissenschaftliches Gewerbe betrachtet werden müsse? kann hierbei nicht außer allem Betracht bleiben. Die sächsische Gesetzgebung hat von jeher, namentlich durch die Rescripte vom 12. April 1723, 6. August 1774 und 1. April 1780, ferner durch die spätern Bestimmungen vom 29. April 1818, 11. Mai 1825 und 6. Juli 1836, die Nothwendigkeit der Feststellung einer Zahl der Advocaten in-